

Satzung
der Ortsgemeinde Bescheid
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 28. MAR. 2018

Der Ortsgemeinderat Bescheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

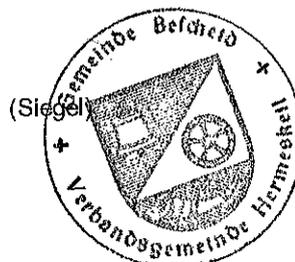
1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.04.2010 außer Kraft.

Bescheid, 28.03.2018


Raabe, Ortsbürgermeisterin



Anlage

zur Satzung der Ortsgemeinde Bescheid über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 2. 8. MAR. 2018

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung der Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an 300,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 150,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 600,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 20,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 40,00 €

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 150,00 €
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr 325,00 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 100,00 €
2. Wahlgräber (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)
 - a) je Grabstelle 325,00 €

Bei Bestattungen und Beisetzungen an
Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird
ein Zuschlag berechnet von

50 v.H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

a) einer Leiche	40,00 €
b) einer Urne	40,00 €
je Sterbefall	

VI. Vorzeitige Einebnungen von Grabstellen

Als Kostenersatz für vorzeitige Einebnungen von Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten wird

a) eine Gebührenpauschale pro angefangenes Jahr der Restnutzungszeit in Höhe von	je 40,00 €
b) ein einmaliger Kostenersatz in Höhe von erhoben	50,00 €

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.